

Öffentliche Bekanntmachung

Verordnung der Stadt Michelstadt über die Verlängerung der Sperrzeit im Bereich der Altstadt während des Michelstädter Bienenmarktes vom 03. Juni bis 12. Juni 2022

Aufgrund von § 4 Sperrzeitverordnung in der Fassung vom 10.12.2012 (GVBl. I S. 669), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Dezember 2017 (GVBl. S. 396) in Verbindung mit § 9 Hessisches Gaststättengesetz in der Fassung vom 28. März 2012 (GVBl. 2012, S. 50), hat der Bürgermeister als Ordnungsbehörde verfügt:

§ 1 Sperrzeitverlängerung

Während des Michelstädter Bienenmarktes vom 03. Juni bis 12. Juni 2022 wird der Beginn der Sperrzeit gemäß § 4 Sperrzeitverordnung in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Hessisches Gaststättengesetz für Schank- und Speisewirtschaften sowie für öffentliche Vergnügungsstätten auf 02.30 Uhr festgelegt, sie endet um 06.00 Uhr.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung ist gültig für das gesamte Gebiet der Michelstädter Altstadt.
- (2) Das Gebiet der Altstadt im Sinne von Absatz 1 ist der Altstadtbereich, der durch nachfolgend aufgeführte Straßen ringförmig begrenzt wird: Erbacher Straße/Ecke Kellereibergstraße, Hochstraße, Waldstraße, Bahnhofstraße, Wiesenweg zum Hammerweg, Kellereibergstraße bis zur Erbacher Straße.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 03. Juni 2022 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 12. Juni 2022 außer Kraft.

Michelstadt, den 25.05.2022

gez. Dr. Tobias Robischon
Bürgermeister